

Die nachstehenden Antworten auf die in der Hausarbeit zu beantwortenden Fragen erfolgen zum Teil bewusst ausführlich; bei der Korrektur wurde eine Beantwortung in dieser Ausführlichkeit nicht erwartet. Manche Antworten sind allerdings doch „recht knapp“ erfolgt.

Zu einer Zusammenfassenden Kurzbeurteilung „Happy Birthday“-Story siehe am Ende.

1. Halten Sie den Text „Happy Birthday to you ...“ für urheberrechtlich schutzfähig?

Über die Schutzfähigkeit des Texts lässt sich ein wenig streiten. Jede Antwort ist zwar vertretbar, mE wird der – doch sehr banale – Text aber nicht geschützt sein.

2. Halten Sie die Melodie zu „Happy Birthday to you ...“

Happy birthday

Volksweise

* Name des Geburtstagskindes

für urheberrechtlich schutzfähig?

Die Musik wird jedenfalls ausreichend originell sein, um urheberrechtlichen Schutz zu genießen, auch wenn sie – melodisch und harmonisch - recht einfach „gestrickt“ ist. Allerdings habe ich nicht geprüft, ob es sehr ähnliche Melodien nicht schon vorher gab. Es ließe sich dies heute unter Einsatz von Datenbanken und Computerprogrammen vergleichsweise einfach feststellen.

3. Unterstellt, der Text „Happy Birthday“ ist urheberrechtlich geschützt und stammt tatsächlich von den Schwestern Hill als Miturheberinnen, wie lange währt der Schutz am Text nach österreichischem (Europäischem) Urheberrecht?

Geht man von einer Miturheberschaft der Schwestern *Hill* aus, ist der Todeszeitpunkt der letztversterbenden maßgebend, weshalb die Schutzfrist mit 01.01.1947 zu laufen beginnt und deshalb am 31.12.2016 endet (1946 - 2016).

4. Unterstellt, die Melodie zu „Happy Birthday“ bzw „Good Morning to all“ stammt nur von Mildred J. Hill (+ 1916), wie lange währt bzw währte der Schutz an der Melodie nach österreichischem (Europäischem) Urheberrecht?

Der Schutz der Melodie endete zunächst (1916 + 50) am 31.12.1966, wurde aber in Österreich im Jahr 1972 um 20 Jahre, also auf insgesamt 70 Jahre pma verlängert.

Allerdings war der Schutz mit Inkrafttreten der Novelle 1972 am 01.01.1972 an sich schon abgelaufen. Insoweit ist aber zu berücksichtigen, dass die Schutzfrist zuvor schon mit UrhGNov 1953 - kriegsbedingt - um sieben Jahre verlängert wurde. Das Werk war

deshalb bis zum 31. Dezember 1973 geschützt, womit es die Verlängerung auf siebenzig Jahre pma zum Stichzeitpunkt 31.12.1972 noch "erlebt" hat. Der Schutz ist damit erst am 31.12.1986 abgelaufen (die siebenjährige Verlängerung ihrerseits ist in der siebenjährigen Schutzfrist aufgegangen, weshalb es nicht zu einem Schutz von 77 Jahren pma gekommen ist).

5. Wie lange währt bzw. währte der Schutz der Melodie nach österreichischem (Europäischem) Urheberrecht unter Berücksichtigung der Schutzdaueränderungs-RL bzw der UrhGNov 2013?

5.1. Die Schutzfrist an der Musik endete am 31.12.1986 (siehe oben).

5.2. Übergangsrechtlich reicht es aber aus, wenn einer der beiden Werkteile (Text oder Musik) zum Stichzeitpunkt 01.11.2013 noch geschützt war. Da dies für den Text nach obiger Annahme (Punkt 3 oben) zutrifft (wenn er denn überhaupt geschützt ist!), lebte der Schutz der Musik mit 01.11.2013 wieder auf (und endet damit gleichfalls am 31.12.2016).

Vorbehalt: Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn Text und Musik „eigens für einander“ geschaffen wurden, was nach der Entstehungsgeschichte von „Happy Birthday“ mehr als unklar und eher unwahrscheinlich ist. Denn der Text wurde erst später zu der Melodie erstellt, die ursprünglich mit einem anderen Text versehen war („*Good Morning to All* ...“), und stammte offensichtlich auch gar nicht von einer der Hill-Schwestern.

6. Spielt die Dauer der Schutzes in den USA eine Rolle für die Schutzdauer in Österreich?

6.1. Grundsätzlich richtet sich auch die Schutzdauer nach dem sogenannten Territorialitätsprinzip, also nach dem Recht des Lands, in welchem die Nutzung vorgenommen wird (hier: Österreich). Danach kommt es grundsätzlich auf die Regelung der Schutzdauer in Österreich an.

6.2. Aus fremdenrechtlicher Sicht genießen Werke US-amerikanischer Staatsangehöriger bzw Werke, deren Ursprungsland die USA sind, schon deshalb Inländerbehandlung, weil auch die USA – seit dem Jahr 1989 – Mitglied des Berner Verbands sind. Zuvor war im Verhältnis zu den USA das WURA maßgebend, das aber auch vom Grundsatz der Inländerbehandlung ausging.

6.3. Allerdings ist nach Art 7 Abs 8 Berner Übereinkunft gegebenenfalls der sogenannte Schutzfristenvergleich anzuwenden, wonach der Schutz nicht länger dauert als im Ursprungsland eines Werks. Dies sind im gegebenen Zusammenhang, wie eben erwähnt, die USA, weil alle beteiligten Werke erstmals in den Vereinigten Staaten von Amerika erschienen sein dürften.

Der Schutzfristenvergleich ist nach der RBÜ aber nicht zwingend anzuwenden; es bleibt dessen Anwendung vielmehr dem Gesetzgeber der Verbandsländer vorbehalten. Nach Art 7 Abs 1 Schutzdauer-RL ist der Schutzfristenvergleich im Europa der EU und des EWR aber obligatorisch vorgeschrieben.

6.4. Die Dauer des Schutzes in den USA spielt deshalb auch in Österreich (Europa) eine Rolle.

6.5. Dies alles ohne Berücksichtigung der zweiseitigen „Gegenseitigkeitsregelung“ zwischen den USA und Österreich (1907), deren Auslegung wieder in mehrfacher Hinsicht strittig ist.

7. Unterstellt, Frage 6 ist bzw wäre positiv zu beantworten, wie lange währt der Schutz an Text und/oder Melodie in den USA?

7.1. Vor dem Copyright Act 1976 (in Kraft getreten 1978) kannte das US-amerikanische Urheberrecht eine geteilte Schutzfrist von je 28 Jahren, die aber nicht vom Tod des Urhebers an gerechnet wurde, sondern vom Zeitpunkt des Erscheinens (*publication*) eines Werks. Im letzten Jahr der ersten Schutzperiode von 28 Jahren konnte beim *Copyright Office* eine Verlängerung (*renewal copyright*) beantragt werden; dies setzte wieder voraus, dass eine Registrierung überhaupt vorgenommen worden war. Traf dies zu, war das betreffende Werk für 56 Jahre ab seinem Erscheinen urheberrechtlich geschützt.

Da das Erfordernis einer „Erneuerung“ des Urheberrechts für eine zweite Schutzperiode als Förmlichkeit zu verstehen war, die nach der Berner Übereinkunft unzulässig ist, wurde dies in den USA mit dem *Uruguay Round Agreements Act* aus dem Jahr 1994 im Hinblick auf die Verpflichtungen der USA aus dem TRIPs-Abkommen für Werke ausländischen Ursprungs „repariert“. Auch diese *restoration* stellte allerdings wiederum eine Förmlichkeit dar, was im gegenständlichen Zusammenhang aber keine Rolle spielt.

7.2. Mit dem erwähnten Copyright Act 1976 sind die USA aber auf die Europäische (und auch der Berner Übereinkunft entsprechende) Methode der Schutzfristberechnung *post mortem auctoris* „umgestiegen“ (in Vorbereitung des Beitritts der USA zur RBÜ). Seither wird die Schutzfrist auch in den USA von Todeszeitpunkt des Urhebers an gerechnet und betrug zunächst 50 Jahre pma. Mit dem sog *Sonny Bono Copyright Extension Act* (auch *Disney Act* oder *Mickymaus Act* genannt) aus dem Jahr 1998 wurde die Schutzfrist aber auch in den USA auf 70 Jahre pma verlängert.

Beide Regelungen (*Copyright Act 1976* und *Copyright Extension Act 1998*) enthalten umfangreiche und verhältnismäßig komplexe Übergangsregelungen, deren Anwendung deshalb noch komplizierter wird, weil die Schutzfristen einige Jahre vor Erlassung des *Copyright Act 1976* jeweils bloß um ein weiteres Jahr verlängert wurden, um zu verhindern, dass während der Aushandlung der damals schon vorhersehbaren Schutzdauerverlängerung durch den erwähnten Systemwechsel von Jahr zu Jahr noch weitere Werke ins *Public Domain* fallen.

Nur am Rande: Erschwerend kommt hinzu, dass die USA hinsichtlich anonymer und pseudonyme Werke von einem abweichenden System ausgehen und die Schutzfrist für diese weiterhin vom Zeitpunkt der *publication* an berechnen, zum Ausgleich für die dadurch in der Regel verkürzte Schutzfrist aber eine längere Schutzdauer von 95 Jahren vorsehen, ein Ausgleich, den das Europäische Urheberrecht wieder nicht kennt. Dies ist im gegenständlichen Zusammenhang aber nicht relevant, geht man nicht davon aus, dass der Text aus dem Jahr 1924 von einem Anonymus (also auch nicht von dem Herausgeber des Song-Books *Robert H. Coleman*) stammt.

7.3. Nimmt man an, dass Text und Musik im Jahr 1893 erstmals erschienen sind und lässt man beiseite, dass es sich zum damaligen Zeitpunkt noch um den Text „Good Morning to All“ handelte, endete die erste Schutzperiode im Jahr 1921 ($1893 + 28 = 1921$); sollte das Werk allerdings registriert und das *Renewal Copyright* erworben worden sein, endete die Schutzfrist erst im Jahr **1949** ($1893 + 56 = 1949$). Davon geht auch die Beurteilung in Wikipedia aus.

Daran ändern auch die oben erwähnten späteren Schutzfristverlängerungen nichts, weil der Ende 1949 erloschene Schutz den Beginn der laufenden Verlängerungen ab dem Jahr 1962 nicht „erlebt“ hat.

Nur am Rande: Die Registrierung bei der ASCAP spielt schon deshalb keine Rolle, weil es sich bei der ASCAP nur um eine Verwertungsgesellschaft handelt, deren Werk-Register keinen offiziellen Charakter hat und jedenfalls nicht mit dem Copyright Register in Washington DC zu verwechseln ist.

7.4. Allerdings ist zu bedenken, dass der Text „Happy Birthday“ nicht von einer der *Hill* Schwestern, sondern wahrscheinlich von *Robert Henry Coleman* stammt, der erst im Jahr

1946 verstorben ist, also im selben Jahr wie *Patty Smith Hill*. Auch wenn die Aufnahme des Lieds in seine Liedersammlung „*Harvest Hymns*“, die im Jahr 1924 erschienen ist, wie ein amerikanisches Gericht entschieden hat, unrechtmäßig erfolgt ist, bezieht sich dies nicht auf die vermutlich von ihm geschaffene zweite Strophe mit dem heutigen Text des gegenständlichen Geburtstags-Lieds.

Geht man von der Schutzfähigkeit des Texts aus, endete die erste Schutzperiode deshalb ab seinem Erscheinen im Jahr 1952 ($1924 + 28 = 1952$), während die zweite Schutzperiode für den Fall des Erwerbs des *Renewal Copyright* erst im Jahr 1980 endete ($1924 + 56 = 1980$). Der Text befand sich deshalb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Copyright Act 1976 in der zweiten Schutzperiode, weshalb der Schutz nach den einschlägigen Übergangsregelungen (Verlängerung des *renewal terms* von 28 Jahren auf 47 Jahre = zusammen 75 Jahre) erst im Jahr 1999 ($1924 + 75 = 1999$) endete und nach der zusätzlichen Verlängerung der Schutzfrist mit dem *Mickey Mouse Act* um weitere 20 Jahre, also von 75 auf 95 Jahre, somit erst im Jahr 2019 enden würde ($1999 + 20 = 2019$). All dies vorausgesetzt, dass man den Text von „Happy Birthday“ als schutzfähig betrachtet und dieser tatsächlich von *Robert Henry Coleman* stammt und nicht von einem anonymen Autor (siehe oben).

8. Wäre die Situation anders zu beurteilen, wenn die Melodie später von einem Dritten bearbeitet worden wäre?

Hinsichtlich des Schutzes der Original-Melodie würde eine spätere Bearbeitung keine Rolle spielen. Allerdings genießen Bearbeitungen, wenn sie ihrerseits originell sind, den Schutz wie Originalwerke. Die Schutzdauer für eine solche Bearbeitung wäre deshalb gesondert zu berechnen.

9. Unterstellt, es ist richtig (wie auch behauptet wird), dass die Schwestern Hill das Lied zur allgemeinen Benutzung frei gegeben haben, spielt dies für den aufrechten urheberrechtlichen Schutz eine Rolle?

Über die Frage, ob auf das Urheberrecht (als Ganzes) wirksam verzichtet werden kann, wird gestritten. Ein Gesamtverzicht wird jedenfalls unwirksam sein (nicht nur aber auch wegen § 19 Abs 2 UrhG). Man wird aber auf der anderen Seite davon ausgehen können, dass der Urheber - durch einseitige Erklärung - der Allgemeinheit gegenüber in Bezug auf bestimmte Nutzungen auf einzelne Verwertungsrechte bzw einzelne Nutzungsarten verzichten kann. Die Beweislast hierfür trafe nach allgemeinen Regeln aber denjenigen, der sich darauf beruft.

Geht man davon aus, dass der Text des Geburtstags-Lieds urheberrechtlich schützbar ist und von *Robert Henry Coleman* stammt, bedürfte es allerdings eines Verzichts von Seiten dieses Urhebers und nicht durch die *Hill* Schwestern.

10. Unterstellt, Text und/oder Melodie sind bzw wären aufrecht geschützt, stellt das Singen des Lieds bei einer Geburtstagsfeier eine Urheberrechtsverletzung dar

a) wenn es sich um eine private Feier handelt

b) wenn es sich um eine öffentlich zugängliche Feier – etwa eines „Promis“ – handelt?

Das Singen des Lieds bei einer privaten Feier ist jedenfalls zulässig, weil keine öffentliche Wiedergabe vorliegt.

Dies gilt auch für eine öffentliche Geburtstagsfeier, wenn die Voraussetzungen der §§ 50 (Text) und 53 Abs 1 Z 3 UrhG (Musik) vorliegen. Die Bestimmung der §§ 42 und 42a UrhG sind hier nicht relevant, weil diese nur die Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch regeln.

Nach § 53 Abs 3 Z 3 UrhG ist eine öffentliche Aufführung zulässig, wenn es sich um ein bereits erschienenenes Werk handelt, und die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten, und die Aufführung auch sonst keinerlei Erwerbszwecken dient [oder wenn ihr Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist]. Diese Voraussetzungen können bei einer Promi-Geburtstagsfeier gegeben sein, was allerdings zu prüfen wäre.

Achtung: Die Ausnahmeregelung gilt auch dann nicht, wenn die Mitwirkenden (etwa eines Musikensembles) ein Entgelt erhalten (Abs 2 Ende).

Zusammenfassende Kurzbeurteilung

1. Der Text „Happy Birthday to You ...“ ist mE urheberrechtlich nicht geschützt, gleichviel von wem er nun stammt. Zu ergänzen ist allerdings, dass auch das US-amerikanische Urheberrecht – so wie das englische – früher von einer sehr geringen Originalitäts-Schwelle ausgegangen ist. Seit der Entscheidung des *Supreme Court* in der Rechtssache „Feist Publications vs Rural Telephone“ gilt aber auch für die USA, dass die Aufwendung von Mühen und Kosten (*skill and labour / costs* – „*sweat of the brow*“) allein für den urheberrechtlichen Schutz nicht ausreicht. Es ist diese (ältere) Auffassung aber vielleicht der Grund für die ganze Verwirrung.
2. Dagegen genießt die Melodie sicherlich urheberrechtlichen Schutz. Stammt diese allerdings tatsächlich nur von *Mildred J. Hill* (1859–1916), wovon auszugehen sein wird, ist dieser sowohl in Europa als auch in den USA seit Langem abgelaufen (siehe dazu im Einzelnen oben).
3. Fazit: Es ist alles sehr kompliziert ... !